

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich. Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf / Bretnig-Hauswalde, der Stadt Großröhrsdorf mit Ortsteil Kleinröhrsdorf sowie der Gemeinde Bretnig-Hauswalde.

4. Jahrgang

03. Dezember 2010

Nummer 48

"Nikolausmarkt am 2. Advent"

in der weihnachtlich geschmückten Hofescheune am Gemeindeamt in Bretnig-Hauswalde

Nikolaustanz

am Samstag, 4. Dezember 2010

Ein Abend bei toller Musik mit der „M & M Diskothek“ bei schönem Programm und mit netten Menschen
Einlass 19.00 Uhr, Eintritt: 3,00 €



ab 14.00 Uhr

buntes Weihnachtsprogramm mit vielen Überraschungen
Der Posaunenchor Bretnig lädt zum gemeinsamen „Weihnachtsliedersingen“ ein
Der Revueclub Bretnig-Hauswalde zeigt das Stück „Frau Holle“

Die Außenstelle des Weihnachtsmann-Postamtes öffnet ihre Pforten



am 5. Dezember 2010, ab 13.00 Uhr

Kinder können ihre Wunschzettel vor Ort malen und abgeben

gegen 16.30 Uhr

wird der Nikolaus erwartet

gegen 17.15 Uhr

Abholung aller Wunschzettel durch den Nikolaus
Schließung der Außenstelle des Weihnachtsmann-Postamtes



Eröffnung der Weihnachts-Bastelstraße für Kinder



Rassekaninchenzüchterverein S 860 Bretnig

Die 51. Rödertalschau für Rassekaninchen am vergangenen Wochenende in der „Hofescheune“ in Bretnig-Hauswalde wurde eröffnet vom 1. Vorsitzenden des RKZV S 860 Herr Hans-Günter Reche im Beisein der Bürgermeisterinnen Frau Prescher und Frau Ternes.



141 Rassekaninchen von 4 Züchterinnen und 22 Züchtern in 29 Rassen und Farbschlägen wurden ausgestellt. 100 Tiere weniger als 2008, das ist schon eine Menge. Schuld daran ist hauptsächlich die gefährliche Kaninchenkrankheit „Myxomatose“, verursacht durch eine bestimmte Mückenart.

Die Qualität der ausgestellten Tiere war sehr gut, das bezeugen auch die 9 vorzüglich bewerteten Tiere. 20 Pokale standen zur Vergabe bereit,

gestiftet von Institutionen und Stiftern. Hier unser großer Dank an sie. Höhepunkt einer jeden Rödertalschau ist immer wieder die Bekanntgabe und Ehrung des Rödertalmeisters.

Rödertalmeister der 51. Rödertalschau ist der Zuchtfreund Eckard Fressel vom Verein S 196 Großröhrsdorf mit der Rasse Hermelin Rotaug 95.5 Pkt. Unser aller Glückwunsch und „Gut Zucht“.

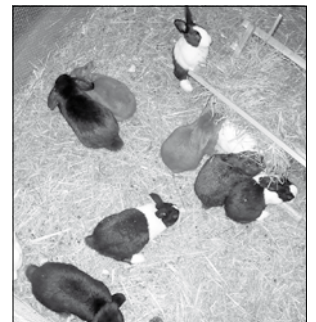
An die 300 Besucher aus dem Rödertal und der Umgebung nutzen die Gelegenheit, sich über die interessante Tätigkeit der Züchter zu informieren.

Höhepunkt für die Kinder, und nicht nur für sie, ist die Tombola mit den kleinen Verlosungstieren. Hier hatte so manches Ehepaar mit seinen Kindern einen Kampf auszufechten. Am Tombolastand gab's immer was zu diskutieren, war immer was los und die Stimmung war gut.

Hauptinteresse eines jeden Vereins ist es, neue und vor allem junge Zuchtfreunde für unser Freizeit-Hobby Kaninchenzucht zu gewinnen.

Mit der Hofescheune in Bretnig-Hauswalde haben wir eine zentralgelegene Veranstaltungsmöglichkeit, die für viele Anlässe geeignet ist, so auch für unsere Ausstellung.

Somit ein Dankeschön an die Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde für die Unterstützung und Mithilfe bei der Ausstellung. Auch bei allen Sponsoren möchten wir uns auf diesem Wege herzlich bedanken. Ohne euer Zutun wäre so manches nicht mehr möglich. Auch unseren Zuchtfreunden und deren Angehörigen sei Dank gesagt.



Reche, 1. Vors. S 860 Bretnig e.V.

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Gemeindeverwaltung Bretinig/Hauswalde ☎ **035952.58309**
 Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretinig-Hauswalde
 Fax 035952.56887
 E-Mail sekretariat@bretinig-hauswalde.de
 Internet www.bretinig-hauswalde.de

Bereitschaft - Notfalldienste

Erdgas	01 80 - 2 78 79 01	ENSO
Energie	01 80 - 2 78 79 02	ENSO
Trinkwasser	03594-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Rettungsdienste

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112
 Krankentransport und
 Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222
 Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Sonnabendsprechstunde Arzt

04.12. 8 - 11 Uhr Frau Dr. med. Roth 03 59 55-7 26 91
 Bahnhofstraße 7, Pulsnitz

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

04.12. 9 - 11 Uhr Frau Dr. Weinrich 03 59 55-7 38 50
 05.12. 9 - 11 Uhr Goethestraße 12, Pulsnitz

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft
 von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

04.12.	Löwen-Apo.	J.-Kühn-Platz 17, Pulsnitz	035955-72336
05.12.	Altstadt-Apo.	Röderstraße 1, Radeberg	03528-447811
06.12.	R.-Koch-Apo.	Robert-Koch-Str. 3, Pulsnitz	035955-45268
07.12.	Linden-Apo.	Liegauer Str. 6, Langebrück	035201-70011
08.12.	Heide-Apo.	Schillerstraße 95a, Radeberg	03528-442770
09.12.	Mohren-Apo.	Hauptstr. 4, Radeberg	03528-445835
10.12.	Löwen-Apo.	Badstraße 17, Radeberg	03528-442228

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 18 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig

03.12. - 10.12. Frau DVM Wagner, Ottendorf-Okrilla
 Tel. (03 52 05) 7 33 88
 Herr DVM Gläßer, Weißig
 Tel. (03 51) 2 68 08 08 oder 01 72/9 71 72 78

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich und wird in einer Auflage von 4850 Stück in die Haushalte von Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf und Bretinig-Hauswalde verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Verteilung gilt nicht!

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretinig-Hauswalde, Rathausplatz 1, 01900 Grdf., Tel.: 035952 - 283-0. Produktion: Werbestudio M&K Großröhrsdorf, Rathausstraße 8, 01900 Grdf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@mukwerbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf;

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Großröhrsdorf: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 283-0, redaktioneller Teil Bretinig-Hauswalde: Bürgermeisterin Frau Katrin Prescher (sekretariat@bretinig-hauswalde.de), Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretinig-Hauswalde, Tel. 035952 - 58309.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung): Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: Werbestudio M&K. Anzeigenannahme: Werbestudio M&K, Annahmeschluss: Montag 14.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten des Werbestudios M&K. Einzel Exemplare können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von 0,77 EUR erworben werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Großröhrsdorf und Radeberg über die Übertragung der teilweisen Abwasserbeseitigungspflicht bezüglich der Großröhrsdorfer Grundstücke auf der Randsiedlung im Ortsteil Kleinröhrsdorf ist es notwendig, die Abwassersatzung von Radeberg sowie deren Änderungen gemäß Bekanntmachungssatzung von Großröhrsdorf den betreffenden Grundstückseigentümern im Rödertal-Anzeiger bekannt zu machen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg (Abwassersatzung - AbwS)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Teil - Allgemeines	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
2. Teil - Anschluss und Benutzung	3
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	3
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	3
§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse	4
§ 7 Einleitungsbeschränkungen	4
§ 8 Eigenkontrolle	4
§ 9 Abwasseruntersuchungen	4
§ 10 Grundstücksbenutzung	4
3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen	4
§ 11 Anschlusskanäle	4
§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz	4
§ 13 Genehmigungen	5
§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen	5
§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	5
§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung	5
§ 17 Sicherung gegen Rückstau	5
§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	5
§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen	5
4. Teil - Abwasserbeitrag	6
1. Abschnitt: Allgemeines	9
§ 20 Erhebungsgrundsatz	9
§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht	9
§ 22 Beitragsschuldner	6
§ 23 Beitragsmaßstab	6
§ 24 Grundstücksfläche	6
2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung	6
§ 25 Nutzungsfaktor	6
§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt	6
§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	6
§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	7
§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB	7
§ 29 a Sakralbauten	7
§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen	7
3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags	7
§ 31 Erneute Beitragspflicht	7
§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern	7
§ 33 Beitragssatz	7
§ 34 Entstehung der Beitragsschuld	7
§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld	8
§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen	8
§ 37 Ablösung des Beitrags	8
§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag	8
5. Teil - Abwassergebühren	8
1. Abschnitt: Allgemeines	8
§ 39 Erhebungsgrundsatz	8

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

§ 40 Gebührenschuldner	8
2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung	8
§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung	8
§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung	8
§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung	8
3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung	8
§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung	8
§ 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche	8
4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung	9
§ 46 nicht belegt	9
5. Abschnitt: Abwassergebühren	9
§ 47 Höhe der Abwassergebühren	9
6. Abschnitt: Starkverschmutzer	9
§ 48 Starkverschmutzerzuschläge	9
§ 49 Verschmutzungswerte	9
7. Abschnitt: Gebührenschuld	9
§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	9
§ 51 Vorauszahlungen	9
6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	9
§ 52 Anzeigepflichten	9
§ 53 Haftung der Stadt	9
§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer	9
§ 55 Ordnungswidrigkeiten	10
7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse	10
§ 57 In-Kraft-Treten	10

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg (Abwassersatzung - AbwS) vom 26.10.2006

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg für das Gebiet der Stadt Radeberg sowie die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 209/3, 209/4, 212/2, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13 und 225/1 im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 678/2, 678/5 und 848 im Gebiet der Gemeinde Wachau am 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Radeberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet sowie auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 209/3, 209/4, 212/2, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13 und 225/1 im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 678/2, 678/5 und 848 im Gebiet der Gemeinde Wachau anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbeson-

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- dere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Kontroll- und Reinigungsschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsggebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres,

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- (2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.6.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil - Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 32.246.608,92 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung in Radeberg und den Ortsteilen Liegau-Augustusbad und Großermannsdorf gelten jeweils in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzien entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

§ 24

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5	0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	
und in den Fällen des § 29 a	1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss	
hinausgehende Geschoss eine Erhöhung	um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a

Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,93 € je m² Nutzfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 80 vom Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Kanals begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und für sonstiges Abwasser.

§ 40

Gebührenschnuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen soll durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- | | |
|--|-----|
| c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: | 0,6 |
| d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: | 0,8 |
| e) in Kerngebieten: | 1,0 |
| 3. Im Übrigen: | |
| a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: | 0,5 |
| b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: | 0,8 |
| c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): | 0,6 |

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46

nicht belegt

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,53 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird 0,48 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49

Verschmutzwerte

Verschmutzwerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschild

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 47 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 51

Vorauszahlungen

Jeweils zum 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenschildhöhe

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 - Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 - die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, die Eigentümer von Wohnungs- / Teileigentum und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Radeberg vom 13.04.2000 (überarbeitete Abwassersatzung 17.12.1996 / 20.10.1999) mit allen späteren Änderungen
 2. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Großerkmannsdorf vom 28.02.1997 mit allen späteren Änderungen

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

3. Abwasserbeitragssatzung für den Ortsteil Großerkmannsdorf der Stadt Radeberg (bis 31.12.1998: Gemeinde Großerkmannsdorf) vom 26.02.1995 in der überarbeiteten Fassung vom 08.12.1999 mit allen späteren Änderungen
4. Abwassergebührensatzung der Gemeinde Großerkmannsdorf vom 28.02.1997 mit der 1. Änderung vom 28.05.1997 und allen späteren Änderungen
5. Vorläufige Satzung der Gemeinde Ullersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren vom 17.12.1993 mit allen späteren Änderungen.

Radeberg, den 26.10.2006

Gerhard Lemm, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 31. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg vom 26.10.2006 (öffentlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 45 vom 10.11.2006 sowie im „Rödertal-Anzeiger“ Nr. 48 vom 03.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 5	0,2
2. in den Fällen der §§ 29 Abs. 3 und 4 und 30 Abs. 6	0,5
3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a	1,0
4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung	um 0,5
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Für die in § 29 Abs. 2 genannten Anlagen, die im Bereich der Absätze 1 und 2 liegen, ist § 29 Abs. 2 anzuwenden.
 - b) Neu eingefügt wird § 30 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut:
Für die in § 29 Abs. 3 und 4 genannten Anlagen, die in den Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.
3. § 50 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. In den Fällen des § 47 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Die Abwassergebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Mai und 15. November fällig. Beginnt die Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 Satz 2 für das jeweilige Kalenderjahr nach dem 15. Mai werden die Gebühren am 15. November fällig, beginnt die Gebührenschild nach dem 15. November, so werden die Gebühren innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jeweils am 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 Satz 1 zu leisten.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Radeberg, den 08.02.2007

Gerhard Lemm, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg vom 26.10.2006 (öffentlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 45 vom 10.11.2006 sowie im „Rödertal-Anzeiger“ Nr. 48 vom 03.12.2010) sowie die Änderungssatzung vom 08.02.2007 (öffentlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 6 vom 16.02.2007 sowie im „Rödertal-Anzeiger“ Nr. 48 vom 03.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate in Höhe der hälftigen Beitragsschild wird drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, die zweite Rate in Höhe der Restsumme (zweite Hälfte) wird 24 Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

2. Im § 50 Absatz 3 wird folgender 4. Satz angefügt:

Die Gebührenschild nach § 50 Absatz 2 Satz 2 ist bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Abwassergebührenbescheides für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu entrichten.

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Radeberg, den 15.12.2008

Gerhard Lemm, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Benutzung von Sportanlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Stadt Großröhrsdorf (Sportstättenatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle sportlichen Übungsstätten im Eigentum der Stadt Großröhrsdorf
 - a. Rödertalstadion
 - b. Jahnsportplatz (Kunstrasenplatz)
 - c. Jahnturnhalle
 - d. Turnhalle Praßerschule
 - e. Kegelhalle Großröhrsdorf (4-Bahnen-Anlage)
 - f. Kegelhalle Ortsteil Kleinröhrsdorf (2-Bahnen-Anlage)
 - g. Aufenthaltszimmer zur Kegelbahn Kleinröhrsdorf
- (2) Die Nutzung der Sportstätten schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume, mit ein.

§ 2 Träger und Zweck der Einrichtung

- (1) Die im § 1 angegebenen Sportanlagen befinden sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf und verfolgen neben der Durchführung von Schulsport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme der Sportstätten nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Zweck der Sporteinrichtung als Betrieb gewerblicher Art ist die Förderung des Sports.
Die Sporteinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Sporteinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln.
- (4) Die Stadt Großröhrsdorf erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Nutzungsberechtigt sind Schulen, Kindereinrichtungen, Sportgemeinschaften, Vereine und Personengruppen, die sich sportlich betätigen möchten. Parteiveranstaltungen und Veranstaltungen mit parteipolitischen Charakter sind in stadteigenen Sportstätten nicht erlaubt.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- (2) Die Nutzung der Sportanlagen gemäß § 1 bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadtverwaltung, Bereich Sport- und Freizeiteinrichtungen, schriftlich zu beantragen ist.
Die Sportanlagen dürfen erst nach erteilter Genehmigung genutzt werden. Antragsberechtigt sind für die Vereine die Vorsitzenden, ansonsten Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung eingesetzten Personen.
- (3) Über die Nutzung der Sporteinrichtungen schließt die Stadt mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag ab, der nicht übertragbar ist.
- (4) Die Sportstätten stehen den Schulen der Stadt grundsätzlich während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 7.00 - 16.00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten haben Vereine die Möglichkeit der Nutzung.
- (5) Eine Überlassung der Sportanlagen durch die Nutzungsberechtigten an andere ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
- (6) Der Stadt bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bestehenden Nutzungsvertrages die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn:
- Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist,
 - die Anlagen durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - gegen die Bestimmungen der Satzung oder des Nutzungsvertrages oder der Hausordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.
- Ein Anspruch der Nutzer auf Ersatz besteht nicht.

§ 4 Ordnung in den Einrichtungen

- (1) Während der Belegungszeit muss ein verantwortlicher aufsichtsführender Lehrer bzw. Übungsleiter anwesend sein. Dieser übt das Hausrecht im Auftrag der Stadt Großröhrsdorf aus und sorgt für die Einhaltung dieser Satzung, wenn kein anderer Beauftragter der Stadt Großröhrsdorf anwesend ist. Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Sporteinrichtungen stören, können von den Aufsichtsführenden aus der Einrichtung entfernt werden.
- (2) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitärtdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
- (3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dgl. in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sportanlagen ist untersagt. Bei Kioskverkäufen sind durch den Veranstalter zusätzliche Abfallsammelbehälter aufzustellen und zu entsorgen. Das Rauchen in den Umkleideräumen ist untersagt.
- (4) Schäden an den Anlagen und in den Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen.
Diese veranlasst eine sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese notwendigenfalls dem jeweiligen Verursacher in Rechnung.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Nutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadtverwaltung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

§ 6 Versicherungen

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen für sportliche Übungen und Wettkampfanstaltungen ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil.
- (2) Für Schulsportveranstaltungen der Grundschulen und für Veranstaltungen der Kindereinrichtungen der Stadt werden keine Gebühren erhoben. Die Nutzung durch die Mittelschule und das Gymnasium werden vertraglich mit dem Schulträger geregelt.
- (3) Benutzungsgebühren sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, im voraus fällig.
- (4) Benutzungsgebühren für eine fortlaufende Benutzung sind vierteljährlich nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Stadtverwaltung wegen Nichtbeachtens der Vorschriften dieser Satzung entstehenden Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Nutzer.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Die Satzung vom 25.09.2001 und die Änderung vom 28.10.2003 treten außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 23.11.2010


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Anlage zur Sportstättenatzung

	Vereine und Verbände der Stadt Großröhrsdorf (Erwachsene)	Kinder- und Jugendgruppen bis 18 Jahre der Stadt Großröhrsdorf	andere Nutzer
a. Rödertalstadion	9,00 €	frei	22,00 €
b. Kunstrasenplatz (Großfeld)	10,00 €	frei	65,00 €
Kunstrasenplatz (Kleinfeld)	10,00 €	frei	35,00 €
Kunstrasenplatz - Duschen, Flutlicht (Großfeld)	frei	frei	20,00 €
Kunstrasenplatz - Duschen, Flutlicht (Kleinfeld)	frei	frei	10,00 €
c. Jahnturnhalle	6,50 €	frei	12,00 €
d. Turnhalle Praßerschule	7,00 €	frei	15,00 €
e. Kegelhalle Großröhrsdorf (1 Bahn)	frei	frei	8,00 €
Kegelhalle Großröhrsdorf (4 Bahnen)	8,00 €	frei	32,00 €
f. Kegelhalle Kleinröhrsdorf	5,50 €	frei	9,50 €
g. Aufenthaltsraum zur Kegelbahn Kleinröhrsdorf	4,50 €	frei	4,50 €

(Die Preise beziehen sich auf Euro/Nutzungsstunde/Gruppe)

Großröhrsdorf, den 23.11.2010


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



www.grossroehrsdorf.de
www.bretnig-hauswalde.de

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO


Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nummer 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 23.11.2010


Kerstin Ternes, Bürgermeisterin



Bekanntmachung einer Sitzung

Am Montag, dem **13.12.2010, 17.00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses Großröhrsdorf die 15. Sitzung des Stadtrates (öffentlich) statt, zu der ich herzlichst einlade.

Tagesordnung:

1. Bürgeranfragen
 2. Bestätigung der Niederschrift aus der 14. Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2010
 3. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Großröhrsdorf mit seinen Anlagen, den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Großröhrsdorf“ und des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2011
BE: BM/KÄ
 4. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2010 der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung“, „Wohnungswirtschaft“ und „Massenei-Bad“
BE: BM/KÄ
 5. Beratung und Beschlussfassung zur Zusammenlegung der Eigenbetriebe „Wohnungswirtschaft“ und „Massenei-Bad“
BE: BM/KÄ
 6. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung des Eigenbetriebes „Großröhrsdorf“
BE: BM/KÄ
 7. Beratung und Beschlussfassung zum Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ und „Massenei-Bad“; Abberufung der Betriebsleitung
BE: BM/KÄ
 8. Beratung und Beschlussfassung zum Eigenbetrieb „Großröhrsdorf“ Bestellung der Betriebsleitung
BE: BM/KÄ
 9. Beratung und Beschlussfassung zur Umschuldung eines Kredites der Stadt Großröhrsdorf (Kernhaushalt)
BE: BM/KÄ
 10. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
BE: BM/HA
 11. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung sowie die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)
BE: BM/HA
 12. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe zum Bau des Stauraumkanals an der Bretniger Str.
BE: BM/BA
 13. Verschiedenes / Anfragen der Stadträte
- Ein nicht öffentlicher Teil kann sich anschließen.
Kerstin Ternes, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bretnig-Hauswalde (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs-WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretnig-Hauswalde am 23.11.2010 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bretnig-Hauswalde (AbwS) vom 03.05.2006 beschlossen.

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. § 47 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,49 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird 0,28 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,74 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Die Gebührenerhebung für die dezentralen Anlagen sind in einer gesonderten Satzung geregelt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

ausgefertigt: Bretnig-Hauswalde, 23.11.2010


Prescher
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Bretnig-Hauswalde, den 23.11.2010


Prescher
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.11.2010

- Beschluss 53 – 16/10:
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Beschluss 54 – 16/10: Landverkauf
- Beschluss 55 – 16/10: Sitzungstermine 2011

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie den Aushängen in den Schaukästen am Gemeindeamt Bretnig und auf dem Dorfplatz Hauswalde entnehmen.

Prescher
Bürgermeisterin

Information der Verwaltungsgemeinschaft

Zahlungserinnerung

Am **15.11.2010** waren die **Steuern für das IV. Quartal 2010 fällig**. Alle säumigen Steuerzahler werden hiermit an die Zahlung erinnert. Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **Ihr Kassenzzeichen** an. Bei weiterem Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung und damit verbunden die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Um dieses zu vermeiden, bieten wir Ihnen den Einzug der fälligen Steuerraten im Lastschriftverfahren an. Entsprechende Anträge sind in der Kämmerei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf erhältlich.

Kämmerei

Neue Rufnummern für das Finanzamt Hoyerswerda

Ab 01.12.2010 werden alle Apparatenummern auf neue 4-stellige Nummern umgestellt. Die Telefonzentrale ist weiterhin unter 0 35 71/4 60-0 erreichbar.

Die Durchwahlnummern zu den einzelnen Bearbeitern 03571/460xxxx finden Sie auf der Internetseite www.finanzamt-hoyerswerda.de unter Ansprechpartner/Arbeitsgebiet.

Die neue Faxnummer lautet 0 35 71/4 60 10 50.



Nachwuchs gesucht? – Mit „Schau rein!“ finden Sachsens Unternehmen ihre zukünftigen Fachkräfte

Vom 14. bis 19. März 2011 findet zum sechsten Mal sachsenweit „Schau rein!“ statt. Der Freistaat ruft alle sächsischen Unternehmen auf, die Türen für Schülerinnen und Schüler zu öffnen und so Mitarbeiter von morgen kennenzulernen. Denn nur durch das frühzeitige, aktive Werben um potentielle Lehrlinge und Werkstudenten können Sachsens Betriebe dem Fachkräftemangel aktiv entgegenwirken.

Um den Fachkräftebedarf in den kommenden Jahren abdecken zu können, sollten Unternehmen den betrieblichen Nachwuchs möglichst frühzeitig kennenlernen – das fordert der Freistaat von der sächsischen Wirtschaft und hat „Schau rein! – Die Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ ins Leben gerufen. Die Berufsorientierungsinitiative ermöglicht es den Betrieben, eine Woche lang Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler anzubieten und so erste Kontakte zu potentiellen Bewerbern zu knüpfen. Viele sächsische Unternehmen kennen die Situation, dass zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres unzählige Lehrstellen unbesetzt bleiben, weil es an Bewerbern mangelt. Sie stehen zunehmend vor dem Problem, Nachwuchs zu finden, den sie im eigenen Betrieb ausbilden können. Die demografischen Veränderungen und der damit einhergehende Rückgang des Fachkräftenachwuchses erfordern von der Wirtschaft neue Strategien, um Jugendliche aus der Region frühzeitig und langfristig an sich zu binden. Mit „Schau rein!“ bietet der Freistaat Sachsen Unternehmen aller Branchen eine kostenlose Plattform, um frühzeitig mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt zu treten. Denn nicht selten entstehen aus ersten Gesprächen Praktikumsanfragen und daraus dann spätere Azubis oder Werkstudenten.

Information der Verwaltungsgemeinschaft

Bei den Veranstaltungen von „Schau rein!“ geht es weniger um Masse, sondern eher um Qualität: Zu den Unternehmen kommen nur Schülerinnen und Schüler, die sich auch wirklich für den Betrieb und die angebotenen Berufsinformationen interessieren, denn sie haben sich diese im Vorfeld individuell ausgesucht. So lernen die Jugendlichen die regionale Unternehmenslandschaft sowie deren vielfältigen Ausbildungs- und Berufsperspektiven besser kennen und ihnen wird der Übergang ins Arbeitsleben erleichtert, weil ihnen die Anforderungen und Inhalte ihres späteren Berufes nicht unbekannt sind. Für die Anmeldung über die regionalen Organisatoren können sich die Unternehmen an folgende Kontaktdaten wenden: Wirtschaftsforum Sächsisches Elbland e.V., Tel.: 0 35 21-733 7 99 Herr Ulrich Wagner/Frau Jana Herrmann

Aus der Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde

Dank für Weihnachtsbaumspende

Unseren diesjährigen Weihnachtsbaum an der Klinkenkreuzung hat Familie Sigrid König zur Verfügung gestellt. Dafür bedankt sich die Gemeindeverwaltung ganz herzlich.

Ein Dankeschön sagen wir auch der Firma Elektro Nitsche aus Ohorn, die schon seit vielen Jahren immer für die Beleuchtung des Baumes sorgt. Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie allen Gästen, die unsere Gemeinde besuchen, eine besinnliche Adventszeit.

Gemeindeverwaltung

Wohnungsangebot

Der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ der Stadt Großröhrsdorf macht folgendes Vermietungsangebot in der **Gemeinde Bretnig-Hauswalde** bekannt:

Nach Sanierungsarbeiten stehen ab sofort folgende Wohnungen zur Vermietung zur Verfügung.

Ringstraße 18 1 Drei-Raum-Wohnung 66,00 m² WFL im 2. OG
Kaltmiete 5,11 EUR/m² + NK

Ringstraße 20 1 Drei-Raum-Wohnung 66,00 m² WFL im 2. OG
Kaltmiete 5,11 EUR/m² + NK

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf Rathausplatz 1, Tel. (035952) 283 23 oder 282 71

Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Aus der 14. Sitzung des Stadtrates berichtet

Bevor der Stadtrat am 22. November in die reguläre Tagesordnung seiner Sitzung eintrat, war es Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes ein besonderes Anliegen, den anwesenden Herrn Wolfgang Heinze für sein großes Engagement für die Stadt Großröhrsdorf zu würdigen.

Anfang 1999 führte ihn die Suche nach einem Standort für eine Tochterfirma des Unternehmens „Southwall Technologies“ aus Kalifornien in unsere Stadt. Das Werk in Großröhrsdorf wurde unter seiner Leitung und Planung errichtet, und war und ist eine Erfolgsgeschichte. Für unsere Stadt war es das erste weltweit agierende Hightech-Unternehmen, welches angesiedelt werden konnte und welches sich zu einem der größten und beständigsten Gewerbesteuerzahler der Stadt entwickelte.

Bereits Anfang des Jahres 2006 begann die gemeinsame Suche von Herrn Heinze in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung nach einem weiteren Unternehmensstandort für die Herstellung von Solarmodulen im Bereich der alternativen Energien bzw. in der Photovoltaikbranche. Mit der Errichtung dieses hochmodernen Werkes auf dem ehemaligen Fabrikgelände C.G. Großmann veränderte sich auch das Stadtbild der Stadt Großröhrsdorf wesentlich zum Positiven. Unter anderem die Wirtschafts- und Finanzkrise, der weltweite harte Wettbewerb mit veränderten Marktbedingungen führten letztendlich leider zur Insolvenz der ehemaligen Sunfilm AG.

Von Anfang an war Herr Heinze bestrebt, eine vertrauensvolle, gute und kooperative Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung zu

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

entwickeln. Die Zusammenarbeit mit ihm war stets von Achtung, Respekt, Vertrauen und Kooperation geprägt.

Darüber hinaus brachte sich Herr Heinze auch im gesellschaftlichen Leben unserer Stadt ein. So unterstützte er während seiner Tätigkeit als Manager der Firma „Southwall Europe“ die Kita „Waldhäuschen“ im Ortsteil Kleinröhrsdorf, die Freiwillige Feuerwehr sowie die Sanierung des „Agnesheimes“, unseres Kindergartens in kirchlicher Trägerschaft. Als jahrelanges Mitglied im Präsidium des SC 1911, Abt. Fußball, und mit Southwall Europe als größten Sponsor des Vereins, bewies Herr Heinze immer wieder, wie wichtig es ihm war, die Kinder und Jugendlichen bei einer sinnvollen sportlichen Freizeitbeschäftigung zu unterstützen.



Als Dankeschön für sein Engagement und als Erinnerung an Großröhrsdorf überreichte ihm Frau Ternes ein Schreibset sowie ein Bildband über sein Lieblingsurlaubsziel Südtirol.

Im sich anschließenden offiziellen Teil der Stadtratssitzung verabschiedeten die Räte eine Neufassung der Sportstättenatzung. Trotz gestiegener Betriebskosten wurden die Nutzungsgebühren für Stadion, Kegelhalle sowie Jahnturnhalle und Turnhalle der Praßerschule seit 2003 nicht verändert. Um einen höheren Deckungsgrad der verursachten Kosten zu erhalten, war eine geringe Erhöhung der Gebühren notwendig. Ein Vorschlag dafür wurde bereits mit den Sportvereinen und dem Verwaltungsausschuss diskutiert und deren Hinweise aufgenommen. Kinder bis 18 Jahre müssen dementsprechend nichts für die Nutzung der Sportstätten bezahlen. Und Vereine und Verbände der Stadt Großröhrsdorf zahlen einen niedrigeren Stundensatz gegenüber Privatnutzern und Auswärtigen.

Ebenso befürwortete der Stadtrat eine Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Da die Firma Nehlsen GmbH & Co. KG auf Grund der Marktentwicklung die Leistungen zu den bisherig vereinbarten Konditionen nicht mehr anbieten konnte, hatte sie den derzeitigen Vertrag fristgerecht gekündigt. Dementsprechend wurden durch die Stadtverwaltung für diese Leistung mehrere Angebote eingeholt. Das günstige Angebot wurde dabei von der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH angegeben. Durch die neuen Versorgungspreise ist die Änderung der bisherigen Fäkaliensatzung notwendig.

Auch dem Antrag der Firma Schüco TF GmbH & Co. KG zur Umbenennung der Sunfilmstraße in Schücostraße stimmte der Stadtrat zu. Die Firma hat Anfang November das komplette Areal der insolventen Sunfilm AG erworben. Durch den Wegfall der Firma Sunfilm ist eine Umbenennung der Straße nach einem ansässigen Unternehmen sinnvoll. Die Stadt Großröhrsdorf erhält für diese Umbenennung eine Spende in Höhe von 5.000 Euro. Bereits ab dem 1. Januar 2011 soll die neue Bezeichnung gelten. Zuletzt beriet der Stadtrat über mehrere An- und Verkäufe bzw. über den Tausch von mehreren Flurstücken entlang der Rödertalstraße im Ortsteil Kleinröhrsdorf. Da beim damaligen Bau der Straße die Eigentumsverhältnisse nicht detailliert beachtet wurden, ist es nun im Nachhinein notwendig, die Grundstücksangelegenheiten zu bereinigen.

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Pkw-Stellplatz zu vermieten:

In Großröhrsdorf, Walther-Rathenau-Straße ist ab sofort 1 PKW-Stellplatz zu vermieten (12,78 €/Monat).

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, Tel. (03 59 52) 283-23 oder 282-71.

Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“

Geburtstage in Bretinig-Hauswalde



Wir gratulieren ganz herzlich

Herrn Alfred Richter	am	03.12.	zum	82. Geburtstag
Frau Ingruth Schwolow	am	03.12.	zum	74. Geburtstag
Herrn Horst Schöne	am	03.12.	zum	73. Geburtstag
Herrn Rudolf Noack	am	04.12.	zum	83. Geburtstag
Herrn Rudolf Reese	am	06.12.	zum	83. Geburtstag
Herrn Engelbert Misch	am	06.12.	zum	75. Geburtstag
Frau Inge Liebmann	am	07.12.	zum	72. Geburtstag
Herrn Joachim Seidler	am	07.12.	zum	70. Geburtstag
Frau Ilse Riehle	am	09.12.	zum	77. Geburtstag
Frau Gisela Regel	am	09.12.	zum	73. Geburtstag

*Der Gemeinderat, die Bürgermeisterin
und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wünschen
den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Geburtstage in Großröhrsdorf



Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Ursula Schöne	am	04.12.	zum	74. Geburtstag
Frau Ursula Hübler	am	06.12.	zum	77. Geburtstag
Herrn Dieter Jäckel	am	06.12.	zum	70. Geburtstag
Herrn Harry Krüger	am	07.12.	zum	79. Geburtstag
Frau Thea Sommerfeld	am	08.12.	zum	78. Geburtstag
Herrn Eberhard Mehnert	am	08.12.	zum	81. Geburtstag
Frau Margitta Lindhorst	am	08.12.	zum	74. Geburtstag
Frau Elfriede Große	am	08.12.	zum	82. Geburtstag
Frau Ursula Prasser	am	09.12.	zum	84. Geburtstag
Herrn Jürgen Gaudich	am	09.12.	zum	72. Geburtstag
Frau Gerda Heine	am	10.12.	zum	86. Geburtstag
Frau Erika Brückner	am	10.12.	zum	86. Geburtstag
Frau Gertrud Böhme	am	10.12.	zum	78. Geburtstag
Frau Erika Gemser	am	10.12.	zum	84. Geburtstag
Frau Gisela Neubert	am	10.12.	zum	73. Geburtstag

Senioren-Geburtstage im Ortsteil Kleinröhrsdorf

Frau Hella Zimmermann	am	07.12.	zum	88. Geburtstag
Herrn Heinrich Heckfuß	am	08.12.	zum	91. Geburtstag
Herrn Rolf Peukert	am	08.12.	zum	81. Geburtstag
Frau Hannelore Leipold	am	10.12.	zum	72. Geburtstag

*Der Stadtrat, der Ortschaftsrat, die Bürgermeisterin
und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen
den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Der letzte Anzeiger in diesem Jahr erscheint am 17. Dezember, der erste 2011 am 7.1. Wir bitten um Beachtung.

Weihnachtsmarkt Großröhrsdorf



Das Technische Museum der Bandweberei ist

am Samstag, dem 4. Dezember von 14.00 - 18.00 Uhr
am Sonntag, dem 5. Dezember von 14.00 - 17.00 Uhr

geöffnet und erwartet Sie mit einer kleinen Überraschung!

Auf der Weihnachtsmarktbühne Großröhrsdorf Marvin



Marvin, der musikalische Gastgeber der renommierten Musikantenscheune auf Schloss Dietersdorf, zu Gast in Großröhrsdorf

Marvin, geboren in der schönen Stadt Teterow, war schon als Baby auffallend musikalisch, was sich entscheidend auf sein weiteres Leben auswirken sollte. Bei allen Gelegenheiten sang Marvin, wurde eines Tages von der bekannten Entertainerin Mareike Amado entdeckt und stand erstmals in der Miniplayback-Show des Fernsehsenders RTL auf der Bühne – und das mit beachtlichem Erfolg. Viele Auszeichnungen kann Marvin sein Eigen nennen.

Marvin ist ein überall gern gesehener und stets gut gelaunter, sympathischer Künstler. Mit namhaften Kollegen wie Roland Kaiser, Ricky King, Andrea Jürgens, Bernd Clüver, Matthias Reim und Tony Marshall stand er bereits zusammen auf der Bühne. Sein Repertoire ist so abwechslungsreich, dass man sagen kann: Marvin ist ein Mann für alle musikalischen Fälle, seine Musik wird auf Stadtfesten und in zünftigen Festzelten ebenso gern gehört wie auf Galaveranstaltungen.

Unlängst tourte er mit der Erfolgstournee „Gala der Volksmusik“ durch Deutschland, Österreich und Südtirol. Immer wieder begeistert er das Publikum und ohne Zugaben lässt man ihn nicht von der Bühne gehen. Seine neue MAXI-CD „Ein Engel...“ war ein weiteres Dankeschön an sein Publikum, das ihm so fest die Treue hält. Auf seiner Weihnachtstour 2010 „Es ist Weihnacht überall“ präsentiert Marvin unter anderem 5 seiner neuesten Weihnachtstitel, die jetzt Weihnachten 2010 auf der neuen gleichnamigen CD zu hören sein werden.

Zu erleben ist Marvin nun live auf der Weihnachtsmarktbühne vor dem Rathaus am 4. Dezember 2010, 17.00 Uhr.

AG „Weihnachtsmarkt“

Mit dem
„Rödertal-Anzeiger“
immer bestens informiert.

Weihnachtsmarkt Großröhrsdorf

„Dort wo der Nikolaus mit seiner Kutsche Einzug hält ...“

**Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz in Großröhrsdorf
am 04./05. Dezember 2010**

Öffnungszeiten des Marktes: Sonnabend 14.00 – 19.00 Uhr
Sonntag 14.00 – 18.00 Uhr

Sonnabend, 04.12.

- 14.00 - 17.30 Uhr **„Weihnachtskrippen“-Sonderausstellung** im Heimatmuseum (Mühlstr. 5)
Eintritt: Erwachsene 2,00 €, Kinder frei
- 14.00 - 19.00 Uhr **Weihnächtliches Markttreiben** mit Händlern aus dem Rödertal und Umgebung
- 14.00 Uhr **Weihnachtskonzert** des Musikvereins Pulsnitz e.V.
Auftritt des Spielmannszuges Pulsnitz mit Tanzgruppe
- 15.00 Uhr **„Die Adventszeituhr“** - Auftritt der Kinder der Tanz- und Theaterwerkstatt Wilthen e.V.
- 15.30 Uhr **Auslosung der Gewinner des Kinderrätselspaßes und Anschneiden des Riesenstollens**
(Dazu wird ein kurzer Besuch des Nikolaus erwartet.)
- 16.00 - 17.00 Uhr **Annahme der geputzten Stiefel** im Zelt des Vereins „Einigkeit“ e.V.
- 16.00 Uhr **„Weihnachtsspaß mit Munkelpunkel“** - ein Puppenspiel mit Musik, Sketchen und vielen Späßen
- 17.00 Uhr **„Es ist Weihnacht überall“** - ein weihnächtliches Schlagerprogramm mit Marvin
- 18.00 Uhr **„Sind die Lichter angezündet ...“** - es musiziert das Akkordeon-Orchester „Harmony Dreams“ der Musikschule Fröhlich
- 18.30 Uhr **„Vorfreude – schönste Freude“** weihnachtliche Weisen mit der Posaunenbläsergruppe Leppersdorf

Sonntag, 05.12.

- 09.30 Uhr **Märchenspiel „Schneewittchen und der Zauber Spiegel“** (für Kinder ab 4 Jahre)
und
11.00 Uhr präsentiert von Uta Davids (Mobile Puppenbühne, Cosel) in der Festhalle am Rödertalstadion - Eintritt frei - (Dauer: jeweils ca. 45 Minuten)
- 14.00 - 17.30 Uhr **„Weihnachtskrippen“-Sonderausstellung** im Heimatmuseum (Mühlstraße 5)
Eintritt: Erwachsene 2,00 €, Kinder frei
- 14.00 - 18.00 Uhr **Weihnächtliches Markttreiben** mit Händlern aus dem Rödertal und Umgebung
- 14.00 Uhr **Weihnachtssterne basteln** mit Frau Großmann vom Hort der Praßerschule im Zelt des Vereins „Einigkeit“ e.V.
- 14.00 Uhr **„Morgen kommt der Nikolaus“** - mit der Musikschule Bayer Großröhrsdorf
- 14.30 Uhr **„Weihnachtsüberraschungen“** mit Clown Alfredo und dem Levitikus Kinder- und Jugendzirkus Großröhrsdorf
- 15.00 Uhr **„Der Nikolaus klopft an“**, Aufführung der AWO-Kindertagesstätte Großröhrsdorf
- 15.30 Uhr **Einzug des Nikolaus** mit Schlüsselübergabe durch die Bürgermeisterin
- 16.00 - 17.00 Uhr **Ausgabe der gefüllten Geschenkstiefel** im Zelt des Vereins „Einigkeit“ e.V.
- 16.15 Uhr **„Wendulin“** - eine Weihnachtszaubershow für Knirpse & Co.
- 17.00 Uhr **„Tausend Sterne sind ein Dom ...“** weihnachtliche Bläsermusik mit dem Oberlausitzer Weihnachtsmannquartett

Für unsere Kleinsten wird es an beiden Tagen wieder ein Kinderkarussell geben. Parkmöglichkeiten (gebührenfrei): Parkplätze am Rathaus und an der Bankstraße, W.-Rathenau-Straße, Mühlstraße und Schulstr.

Ihre AG „Weihnachtsmarkt“

Kirchliche Nachrichten

5. Dezember – 2. Adventssonntag

Bretnig:	09.00	Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst anschließend Kirchkaffee und Adventsbasar
Kleinröhrsdorf:	09.00	Predigtgottesdienst
Rammenau:	10.15	Familiengottesdienst mit Taufe
Großröhrsdorf:	10.30	Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst

Mittelschule Rödertal

Kinder besitzen Rechte!

Am 20. November 1989 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Konvention über die Rechte des Kindes. Als Termin für den Kindertag ist dieses Datum allerdings nicht verbindlich und wird selbst in der BRD unterschiedlich praktiziert. Seit drei Jahren nehmen die Akteure im Debattierclub der MS „Rödertal“ Bretnig-Hauswalde den Anlass wahr, um mit -zig aufsteigenden weißen Ballons die Seelen der Kinder zu symbolisieren, denen das Recht auf ihr Leben gerade und besonders in unserem Land aber auch weltweit gewaltsam genommen wurde.



Der Text auf einer anhängenden, von den Debattierclubmitgliedern gestalteten Grußkarte beinhaltet das gesellschaftspolitische Anliegen der Aktion. Im vergangenen Jahr kam es erstmalig zu einer Reaktion eines FINDER-Ehepaars aus Görlitz. Die „Rödertal“-Schülerinnen und Schüler sind nun ebenfalls sehr gespannt, ob in den nächsten Tagen wieder eine Antwort eintreffen wird. Die Witterung war günstig ...

Mathias Hüsni

Vereine und Verbände



Jugendhaus Großröhrsdorf

Unser Programm für die Woche vom 7.12. – 10.12.

Der **Dienstag** (7.12.) startet mit unserem „Go creative“ – Angebot. Zwischen 15 und 18 Uhr habt ihr die Möglichkeit, mit uns etwas Weihnachtliches (oder auch etwas anderes) zu gestalten! Am **Mittwoch** (8.12.) ist es wieder soweit! Wir „Kochen und Mampfen“! Wer also gerne den Kochlöffel schwingt, kann uns gerne besuchen und etwas zaubern! Natürlich ist nebenher bis 18 Uhr auch der Offene Treff. Am **Donnerstag** (9.12.) sind unsere Pforten ab 15 Uhr wieder für euch geöffnet. Alle Jugendlichen, die gern in Gesellschaft sind und keinen Bock haben, alleine zu Hause rumzusitzen, können bis 19 Uhr gerne vorbeischauen! Und schon ist die Woche wieder rum. **Freitag** (10.12.) findet von 14 bis 18 Uhr der gewohnte Offene Treff statt. Ab 18 Uhr (bis 20 Uhr) ist wieder Filmabend! Alle Filminteressierten können sich an diesem Abend noch auf einen tollen Streifen freuen!

Euer Jugendhausteam Katja und Clemens

Vereine und Verbände



Bienenzüchterverein Großröhrsdorf und Umgebung e.V.

Der Bienenzüchterverein trifft sich am Dienstag, dem 07. Dezember 2010 um 19.00 Uhr in der Festplatzgaststätte Großröhrsdorf. Gäste sind herzlich willkommen.

Gunter Knöfel, 1. Vorsitzender



Angebote der Familienbildungsstätte Großröhrsdorf - Kirchgemeindehaus, Kirchstr. 10

Montag,	06.12.	9.30 - 10.30	Babytreff
Dienstag,	07.12.	9.30 - 10.30	Krabbelgruppe
Donnerstag,	09.12.	9.00 - 11.00	Eltern-Kind-Kreis



Der Vorstand des Gewerbevereins Rödertal & Umgebung e. V. informiert:

Am 23.11.2010 fand in der Festplatzgaststätte Großröhrsdorf die zweite diesjährige Mitgliederversammlung mit turnusmäßiger Vorstandswahl statt.

Nach geheimer Wahl wurden Herr Dr. Steffen Meißner, Herr Thomas Lappe, Herr Thomas Steinert, Herr Klaus Schulze und Herr Haiko Senf als Vorstandsmitglieder bestätigt bzw. neu gewählt.

Nach dessen konstituierender Sitzung gab der neue Vorstand bekannt, dass als neuer Vorsitzender Herr Dr. Steffen Meißner, Stellvertreter Herr Thomas Lappe, Kassenwart Herr Thomas Steinert und als Beisitzer Herr Klaus Schulze und Herr Haiko Senf fungieren werden. Der neue Vorstand gab darüber hinaus bekannt, dass Frau Kathleen Großmann als Geschäftsführerin weiterhin tätig sein wird. Außerdem wird entsprechend § 11 der Satzung ein Ausschuss zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes gebildet, der vorerst aus den Mitgliedern Torsten Gnauck, Jens Greif und Ralf Buschan bestehen soll.

Weitere Themen waren die Auswertung der bisherigen und die Planung der weiteren Aktivitäten. Hier steht im Blickpunkt das 20 jährige Vereinsjubiläum im Jahr 2012. Daran schloss sich eine offene konstruktive Diskussion.

Wir möchten in diesem Zusammenhang bereits jetzt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Mitglieder der Stadtverwaltung und Stadträte herzlich zum Neujahrsempfang am 12.01.2011 um 19:30 Uhr in den Ratskeller Bretnig einladen.

Im Zusammenhang mit dieser schon traditionellen Festlichkeit beabsichtigt die Stadtverwaltung Großröhrsdorf, das Engagement ehrenamtlicher Vereinsmitglieder zu würdigen. Es gibt auch schon Teilnahmezusagen aus dem Landkreis und der Politik.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Der Vorstand des Gewerbevereins Rödertal & Umgebung e. V.



Nikolausüberraschungstour für Kinder und Erwachsene am 11.12.10

Die Mitglieder des Wandervereins Großröhrsdorf e.V. treffen sich am Sonnabend, dem 11.12.10, um 13:00 Uhr auf dem großen Parkplatz hinter dem Rathaus in Großröhrsdorf.

Von dort starten wir zu unserer ca. 10 km Wanderung. Bei Glühwein, Weihnachtsstollen und Wurst stärken wir uns im gemütlichen Warmen. Und vergesst nicht, Geschenke vom Weihnachtsmann - auch für Erwachsene - gibt's nur für den, der etwas Weihnachtliches vortragen kann.

Auf dem Rückweg zu unserem Ausgangspunkt ist diesmal unbedingt eine Taschenlampe erforderlich.

Für unsere Wanderer, die zurzeit nicht gut zu Fuß sind, wird ein Hol- und Bringservice angeboten. Ein kurzer Rückruf unter 32600 genügt. Bitte meldet eure Teilnahme schon bis Donnerstag, den 09.12.10, in der Schreibwarenhandlung Zöllner.

Auf ein paar gemütliche Stunden freuen sich die Wanderleiter.

Lutz Biastoch & Holger Poitzsch

Vereine und Verbände



Verein „Einigkeit“ e.V.

... auch wieder auf dem Weihnachtsmarkt dabei!

Liebe Kinder,

auch dieses Jahr werden die Wichtel des Vereins jedem Kind, welches zum Großröhrsdorfer Weihnachtsmarkt am Samstag, dem 4.12.2010 in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr persönlich seinen Stiefel im Zelt des Einigkeitsvereins abgibt, einige Leckereien in diesen füllen.

Am Sonntag darauf könnt ihr ab 16.00 Uhr eure gefüllten Stiefel wieder dort abholen. Auch der Nikolaus wird da sein. Zuvor, in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr, können Weihnachtssterne mit Frau Großmann vom Hort der Grundschule im Zelt des Vereins „Einigkeit“ e.V. gebastelt werden. Bei einem Becher heißen Kinderpunsch, der für alle Kinder kostenlos ist, lässt es sich im beheizten und weihnachtlich geschmückten Zelt länger aushalten. Eure Eltern und Großeltern können sich derweil die Zeit mit Heißgetränken – ob Glühwein, Jagertee, heißer Schokolade oder heißer Zitrone – vertreiben. Auf viele kleine und große Besucher freut sich der Verein „Einigkeit“ e.V. an beiden Tagen.



SG Großröhrsdorf - Volleyball

Vorschau

Am kommenden Samstag findet in Großröhrsdorf der 3. Spieltag im Volleyball der Bezirksliga Dresden statt. Die SG empfängt die Mannschaften von Vf Ethos Riesa und SV TuR Dresden. Unsere Gäste können sich auf spannende Spiele freuen, denn die SG möchte ihren Platz im oberen Tabellendrittel weiter ausbauen. Kuchen und Heißgetränke - passend zur Jahreszeit auch Glühwein - werden gegen einen geringen Obulus angeboten. Los geht's um 14:00 in der Sporthalle des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums. Aktuelle Spielberichte und Infos über die Mannschaft gibt es auch unter www.sg-grossroehrsdorf.de.

Katja Friedemann



SG Großröhrsdorf – Tischtennis

SG findet in die Erfolgsspur zurück

Nach zwei Pleiten-Pech-und-Pannen-Wochen sind die Tischtennisspieler der SG Großröhrsdorf in die Erfolgsspur zurückgekehrt. Das Bezirksklassen-Team war froh, die Halle nach vier Niederlagen wieder als Sieger zu verlassen. Gegen den Tabellenletzten aus Neschwitz gelang nach hartem Kampf ein verdienter 9:6-Erfolg. Er ist besonders wertvoll, weil mit Känner und Röllig gleich zwei Stammspieler fehlten. Großröhrsdorf hat sich dadurch im Kampf um den Klassenerhalt wieder etwas Luft nach hinten verschafft.

Die Zweite landete in Räckelwitz einen deutlichen 10:5-Erfolg und holte sich den 3. Tabellenplatz in der 2. Kreisliga zurück. Die dritte SG-Mannschaft fuhr beim 8:8-Unentschieden gegen Wittichenau den ersten Punkt ein. Großröhrsdorf 4 verteidigte durch ein souveränes 13:1 gegen Pulsnitz die Tabellenführung in der 2. Kreisklasse. Und auch die Fünfte nahm beim 8:6 in Laußnitz die Punkte mit.

Bez.-KI.	SG Großröhrsdorf 1 – SV Blau-Weiß Neschwitz	9:6
	Rönisch (1,5), H. Jarschke (1), Kögler (2,5), Grützner (2), H.-G. Jarschke (0), Schillert (0), Rosenkranz (2)	
2. KL	SV Viktoria Räckelwitz 2 – SG Großröhrsdorf 2	5:10
	Stanke (2,5), Schillert (1,5), Rosenkranz (1,5), Litke (1,5), Scholz (1,5), Grohmann (1,5)	
	SG Großröhrsdorf 3 – Hoske/Wittichenau 2	8:8
	T. Lauke (2), Remus (2), Karsch (0), Je. Kaiser (2), Grohmann (2)	
2. KK	SG Großröhrsdorf 4 – TTC Pulsnitz 8	13:1
	Kunz (3,5), Fritsche (3,5), Hardtmann (2,5), Berndt (3,5)	
	SV Laußnitz 3 – SG Großröhrsdorf 5	6:8
	Plaettner (2,5), Jo. Kaiser (1,5), Gläßer (0,5), Jurkin (3,5)	

Vereine und Verbände



SG Kleinröhrsdorf e.V. - Abt. Kegeln

www.kegeln-in-kleinroehrsdorf.de

OKV-Liga Männer:

I. Mannschaft wieder nur 3 Punkte in Mohorn.

Beim letzten Hinrundenturnier in Mohorn konnten wir wieder keinen Befreiungsschlag landen, wieder zu große Lücken im Team. Vier gute Ergebnisse reichen in der Liga nicht, eine geschlossene Mannschaftsleistung muss her, um erfolgreicher zu sein.

Den Spieltag gewinnt überragend Bernsdorf mit 5250 Holz, vor Bautzen mit 5211 Holz. Auf den Plätzen folgen: Heidenau (5131), Kleinröhrsdorf (5088) Grumbach (4982) und Dresden (4848).

Bester Kleinröhrsdorfer war wieder Olaf Schurig mit 891 Holz, weiter spielten Steffen Schurig (866), Heiko Hornuff (860) und Tino Braun (861) gute Ergebnisse. Bei Robert Kunz (774) und Daniel Seidel (836) müssen bessere Resultate folgen.

Vorschau: 04.12. 16 Uhr I. Mannschaft Turnier in Bautzen



TSG Bretnig-Hauswalde - Abt. Kegeln

Spielbericht vom 27.11.2010

Am 8. Spieltag gab es das Duell der Tabellenletzten. Die TSG empfing den punktgleichen Gast aus Kamenz.

Nach dem dritten Starterpaar lag die TSG mit 57 Holz im Rückstand. Danach begann sich das Spiel langsam zu drehen. Gunar Viebig, als Vierter, verringerte den Abstand auf 30 Holz, er spielte 405. Rainer Große konnte mit 402 Holz den Rückstand auf 13 verringern.

Nun lag es am Schlusspieler Uwe Haufe, die zwei Punkte nach Bretnig-Hauswalde zu holen. Es begann eine Aufholjagd, die es in sich hatte. Bis zur 99. Kugel erzielte Uwe einen Gleichstand. Beide Spieler konnten mit der letzten Kugel in das Volle Bild spielen. Uwe Haufe erspielte 5 Holz, war mit 415 Holz Tagesbester. Sein Gegner, Udo Ressel schaffte nur vier Holz. So war der Sieg mit 2376 zu 2375 denkbar knapp ausgefallen.

Für die TSG spielten weiter Mirko Nitzsche 398, Bernd Händler 365 und Frank Hornuff 391 Holz. Bei den Gästen war Axel Böhme mit 415 Holz Tagesbester.

Bei den Abteilungsmeisterschaften der TSG konnte bei den Frauen Elke Fleischhauer mit 767 Holz den ersten Platz belegen. Platz zwei ging an Ramona Harnisch mit 759 Holz. Dritte wurde Antje Mehlgarten mit 754 Holz. Bei den Männern siegte Rainer Große mit 843 Holz. Platz zwei ging an Andreas Petschke mit 839 Holz. Platz drei belegte Uwe Haufe mit 831 Holz.



Handballclub Rödertal e.V. - die Rödertalbienen

Mitteldeutsche Liga: Rödertalbienen wie entfesselt

BSV Sachsen Zwickau II - HC Rödertal 25:34 (13:19)
Die Rödertalbienen landeten mit 34:25 beim BSV Sachsen Zwickau II einen überzeugenden Auswärtssieg. Den Grundstein dafür legten sie schon in der ersten Halbzeit, als sie erhobenen Hauptes und wie entfesselt aufspielten und die Gastgeberinnen in einer auf hohem Niveau geführten Begegnung mit mörderischem Tempo und präzisiertem Kombinationsspiel niederrangen. Wegen der Erkrankung von Katrin Sander musste Bienen-Trainerin Egle Kalinauskaite den Rückraum zwar umstellen, aber das tat dem Spiel überhaupt keinen Abbruch - Katharina Rothe, Egle Alesiuanaite und Jessica Stiskall zelebrierten dort Kreativspiel vom Feinsten. „Unsere Trainerin hat uns hervorragend eingestellt, wir waren bestens informiert über die Stärken und Schwächen unserer Gegenspielerinnen“, kommentierte dann auch die nach Verletzung erstmals wieder mitwirkende Katharina Rothe. Wie immer in Spitzenspielen, präsentierte sich auch in Zwickau wieder Anja Stöhr in bestechender Form und stellte damit sogar die auf Zwickauer Seite eingesetzten Bundesligaspielerinnen Anna Eber (6 Tore) und Jenny Choinowski (4) in den Schatten. Dazu sorgten die kompakt stehende Bienenabwehr und eine glänzende aufgelegte Ann Rammer für eine neue Qualität in der Defensive
„Diese erste Halbzeit war die beste der ganzen Saison bisher“, kommentierte Bienen-Manager Thomas Birnstein deshalb zur Pause. „Nur nicht nachlassen“, schwor sich sein Team derweil in der Kabine und setzte

Vereine und Verbände

seinen Sturm Lauf auch nach Wiederanpfiff fort. Für ein absolutes Highlight sorgte dabei die eingewechselte Kathleen Nepolsky, die von der 36. bis 41. Spielminute mit doppeltem Hattrick sechsmal hintereinander traf. Als Katharina Rothe dann in der 42. Spielminute die Gäste-Führung auf 28:15 schraubte, war der Torhunger der Bienen vorerst gestillt. Genau da bewiesen die Zwickauerinnen natürlich ihre Klasse und verkürzten im Handumdrehen auf 23:29. Die Bienen vernahmen den Weckruf und rückten das Ergebnis in der Schlussphase wieder gerade.



Katharina Rothe nach Verletzung mit gelungenem Comeback (Foto F. Großmann)

Der Jubel im (die Halle dominierenden) Gästeblock kannte natürlich keine Grenzen, zumal sich unter den Fans die nahezu komplette Männermannschaft des HSV 1923 Pulsnitz befand, die sich damit sehr sympathisch für die Unterstützung der Bienen tags zuvor beim Spitzenspiel in Cunewalde bedankte.

Herzliche Grüße gingen nach dem Spiel nach Jena, wo der Tabellenletzte HBV 90 dem bisher ungeschlagenen SHV Oschatz (jetzt 15:1 Punkte) beim 21:21 völlig unerwartet einen Punkt abgeknöpft hatte. Die Rödertalbienen stehen nun bei 16:2 Punkten. Ihr nächstes Spiel tragen sie erneut auswärts aus - am kommenden Sonnabend geht die Reise zum Tabellenfünften TSG Calbe.

Rödertalbienen: Ann Rammer (1.-37.), Susi Schulz (38.-49.), Denise Reichel (50.-60.); Anja Stöhr (9), Egle Alesiunaite (7/2), Kathleen Nepolsky (7/4), Jessica Stiskall (4), Katharina Rothe (3), Paula Förster (2), Bettina Gabbert (2), Nadine Rost, Kristin Löwe.

Ostsachsenliga Frauen: Bienen nun bei 16:0 Punkten

HC Rödertal II - OHC Bernstadt 38:21 (23:8)

Das Bezirksligateam des Handballclubs Rödertal - die Rödertalbienen (HCR) ließ sich auch vom OHC Bernstadt nicht überraschen und gewann sein Heimspiel in Radeberg mit 38:21. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Partien fiel dieses Mal die Entscheidung schon vor der Pause, als die Bienen ihre Gäste mit 23:8 deklassierten. „Man muss den Bernstädterinnen dennoch ein Kompliment machen. Sie gaben niemals auf, zeigten guten körperlichen Einsatz und bestrafte unsere dummen Fehler nach der Pause geschickt. Dennoch bin ich natürlich mit dem Ergebnis zufrieden, zumal drei unserer Spielerinnen gesundheitlich angeschlagen waren“, kommentierte Bienen-Trainer Frank Hein.

(HCR) Internet: www.roedertalbienen.de



SC 1911 - Abteilung Fußball

Fußballergebnisse – Wochenende

BK-Männer Pulsnitz - SC 1911 4:0
B-Jugend Radebeul – SC 1911/Kamenz 2:0

Wochenend – Vorschau

1. Männer: 4.12. 13.30 Uhr SC 1911 – Neustadt/Spree
 A-Jugend: 5.12. 13.00 Uhr Rotation Dresden - SC 1911
 B-Jugend: 4.12. 10.30 Uhr SC 1911/Kamenz - Liegau

www.sc1911.de

Vereine und Verbände



SC 1911 - Abteilung Schach

Am Ende knapp gescheitert

SC 1911 Großröhrsdorf - SV Dresden - Leuben 3,5:4,5
 In der 5. Runde der Sachsenliga traf der SC 1911 im Heimspiel auf den SV Dresden-Leuben. Wenngleich die Großröhrsdorfer in der letzten Saison überraschend gesiegt und damit den Dresdnern den Aufstieg vermasselt hatten, galten die Gäste als Tabellendritter auch diesmal als Favorit.

Doch es entwickelte sich erneut ein kampfbetontes und ausgeglichenes Duell. Nach Punkteilungen an den Brettern 7 (Zadlo) und 4 (Graul) ging der SC 1911 dank eines schön heraus gespielten Sieges von H. Möhn am 2. Brett in Führung. In Anbetracht der Großröhrsdorfer Führung und der schon viel verbrauchten Zeit, war das Unentschieden von Simon am 8. Brett dann als Erfolg zu werten.

Eine solide Stellung erkämpfte sich auch Uhlmann, wenngleich seine Gewinnversuche am 5. Brett scheiterten und er remis spielte.

Anschließend vermochte O. Gerncke eine etwas schlechtere Position am 6. Brett nicht mehr zu halten und verlor im Endspiel. Nun stand es 3:3 und wie im Vorjahr stand die Begegnung auf des Messers Schneide und jedes Ergebnis war möglich. Da Schulte am Spitzenbrett etwas schlechter stand, kämpfte Proschmann (3. Brett) wie gewohnt und versuchte zu gewinnen. Doch in besserer Stellung unterlief ihm im 40. Zug ein Fehler, wodurch er später sogar noch verlor. Dass es inzwischen Schulte gelungen war, in ein Remisendspiel am 1. Brett abzuwickeln, half dann leider nicht mehr. Nach diesem abschließenden Remis stand die etwas unglückliche 3,5: 4,5 Niederlage fest.

Da die anderen „Kellerkinder“ ebenfalls verloren, bleibt der SC 1911 auf Rang 7.

In der nächsten Runde gastiert dann mit der Reserve des Erstligisten Aue erneut ein schwerer Gegner im Rödertal.

Aufstiegsambitionen verspielt

USV TU Dresden IV. - SC 1911 Großröhrsdorf II. 5,5:2,5

In der 5. Runde der Bezirksliga musste Großröhrsdorf II. beim Tabellenzweiten TU Dresden IV. antreten und wollte versuchen, durch einen Sieg den Kontakt zur Spitze zu verkürzen.

Zunächst musste eine Niederlage von Morgenstern am 4. Brett verkraftet werden.

Eine hochdramatische Partie gab es am 1. Brett, hier schien Kaiser zunächst klar im Vorteil. Doch sein Gegner bestrafte eine kleine Ungenauigkeit ganz geschickt und es stand aus Großröhrsdorfer Sicht 0:2. Nach ausgeglichener Partie und dem daraus resultierenden Remis am 5. Brett (Knöfel) gelang dann der Anschluss. Sauer lieferte eine Glanzpartie am 8. Brett und siegte völlig verdient.

Zwar musste sich dann Plaettner am 3. Brett geschlagen geben, doch selbst beim Stande von 1,5:3,5 gab es realistische Siegchancen für den SC 1911, da an den verbleibenden drei Brettern bessere Stellungen zu verzeichnen waren. Ganz sicher gewann dann auch J. Schneider am 7. Brett, doch danach platzten die Siegräume der Großröhrsdorfer, da Noack in gewonnener Position eine Figur einstellte.

Zu guter Letzt überzog A. Schneider am 2. Brett völlig unnötig und verlor ebenfalls.

Statt des erhofften und bei optimaler Abwicklung am Ende möglichen Sieges, setzte es eine hohe 5,5:2,5-Niederlage, womit jegliche noch vorhandenen Aufstiegssträume geplatzt sind.

Überraschungssieg

SC 1911 Großröhrsdorf III. - SC Einheit Bautzen II. 4,5:3,5

In der 5. Runde der 1. Bezirksklasse, Staffel B, gelang Großröhrsdorf III. gegen Bautzen II. ein Überraschungserfolg.

Durch Siege von Schöne, Wehner und M. Lindner sowie zwei Remisen von Schwarze und Droese lagen die Gastgeber schon mit 4:1 in Führung, mussten aber nach Niederlagen von Weczerek und Gneuß um den Mannschaftssieg noch zittern. In der letzten Partie sicherte schließlich dann Wenzel mit seiner Punkteilung den knappen, aber verdienten Heimsieg. Nach diesem Überraschungssieg gelingt Großröhrsdorf III. der Sprung ins gesicherte Mittelfeld, während Bautzen II. vorerst aus der Spitzengruppe zurückfällt.

Andreas Schneider

Vereine und Verbände



SG Großröhrsdorf-Kegeln

OKV-Liga Staffel 3

Nach den Siegen in den letzten beiden Turnieren stand für die Großröhrsdorfer die Aufgabe, beim Heimturnier weitere Punkte zum Tabellenende gut zu machen.

Von Anfang an beherrschten die Einheimischen das Spiel gegen Tabellenachbar Neugersdorf. Erneut Turnierbestleistung spielte G. Nitzsche mit 912 Holz. Aus einer hervorragend agierenden Mannschaft ragte auch A. Plaettner mit 882 Holz heraus.

Nach Spielschluss stand mit 5195 Holz ein neuer Mannschaftsbahnrekord zu Buche. Neugersdorf erreichte mit 4947 Holz Platz 5. Danach spielte Spitzenreiter Neueibau erneut eine ausgeglichene gute Partie und erreichte sehr gute 5105 Holz. Gegner Großdubrau kam mit 5027 Holz auf Platz 4. Unerwartet stark präsentierten sich die Sportfreunde aus Hagenwerder. Diese überspielten die Gastgeber noch um 9 Holz und nahmen mit 5204 Holz den neuen Mannschaftsbahnrekord mit nach Hause. Für Uhmanssdorf blieb mit 4868 Holz Platz 6 übrig.

Damit festigten die Großröhrsdorfer zum Abschluss der ersten Saisonhälfte einen erfreulichen zweiten Platz. Das Niveau dieser Staffel scheint auf vergleichbaren Anlagen um einiges höher als in anderen Staffeln zu sein.

Für Großröhrsdorf spielten weiter: Hürrig 832, Böhme 842, Schuster 859, Bürger 862.

Tabelle: Neueibau 31 P., Großröhrsdorf 24 P., Hagenwerder 21 P, Neugersdorf 18,5 P., Großdubrau 18,5 P., Uhmanssdorf 13 P. . (az)



Förderverein Kleinröhrsdorf

Rückblick Mitgliederversammlung 2010

Am 11. November 2010 fand die Jahreshauptversammlung des „Förderverein Kleinröhrsdorf e.V.“ im „Kleinröhrsdorfer Töp'1“ statt. Auf der Tagesordnung standen die Berichte des Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen, die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes und die Diskussion zu Vorhaben im nächsten Jahr.

Im Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über den Zeitraum 2010 wurde die Gründung der „Arbeitsgruppe Ortschronik“ am 23. April dieses Jahres unter Leitung von Ralf Granzow besonders hervorgehoben. So konnte durch die Arbeitsgruppe zur Eröffnung des neuen Gemeindezentrums Kleinröhrsdorf am 4. September bereits eine Ausstellung „Vom Konsum zum Gemeindezentrum“ realisiert werden. Außerdem wurde kurzfristig im Sommer an einem Wochenende eine Veranstaltung für Vereinsmitglieder organisiert. Auf Initiative der „Arbeitsgruppe Ortschronik“ fand auch die Baumpflanzaktion nach der Mitgliederversammlung am 13. November zum Gedenken an 20 Jahre deutsche Einheit statt (s.a. Artikel im „Rödertal-Anzeiger“ vom 26. November 2010).

Großer Beliebtheit erfreuten sich weiterhin die seit Jahren von Iljana Hilpert-Bohrisch und Ina Philipp mit großem Engagement durchgeführten Veranstaltungen für Senioren. Rege Beteiligung konnte auch zum Faschingsumzug mit Schneemannverbrennung am 31. Januar konstatiert werden. Das Fußballturnier zum Sommerausklang musste dieses Jahr wegen ungünstiger Platzverhältnisse kurzfristig verschoben werden. Deshalb konnten leider nicht alle gemeldeten Mannschaften antreten. Von den Mitgliedern der Jugendgruppe war zu erfahren, dass der Umbau ihrer Räumlichkeiten in diesem Jahr weitgehend abgeschlossen wurde.

Allen Organisatoren und Helfern, darunter auch Spielmannszug und Freiwillige Feuerwehr Kleinröhrsdorf sowie der Stadtverwaltung Großröhrsdorf sei hiermit noch einmal recht herzlich für ihre Arbeit und Unterstützung gedankt.

Nach dem Bericht der Schatzmeisterin Brigitte Heilenz und der Entlastung des alten Vorstandes wählten die Mitglieder des Fördervereins Kleinröhrsdorf e.V. den Vorstand für die nächsten zwei Jahre. Der neue Vorstand des „Fördervereins Kleinröhrsdorf e.V.“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: Conrad Flössel
- 1. Beisitzerin: Barbara Knifka
- Stellvertreter: Ralf Granzow
- 2. Beisitzerin: Ina Philipp
- Schatzmeisterin: Brigitte Heilenz
- 3. Beisitzer: Stefan Nitzsche
- Schriftführer: Jürgen Borisch

Fest in der Planung für nächstes Jahr sind der Faschingsumzug mit

Vereine und Verbände

Schneemannverbrennung am 6. März und das Fußballturnier zum Sommerausklang am 3. September. Über weitere Aktivitäten wird Anfang des neuen Jahres beratschlagt. Informationen darüber erfolgen wie immer im örtlichen Aushang und im „Rödertal-Anzeiger“. Darüber hinaus wird es auch eine Veranstaltung für die Vereinsmitglieder geben.

Zum Abschluss wünsche ich den Vereinsmitgliedern und allen Einwohnern von Kleinröhrsdorf frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2011.

Conrad Flössel, Vorsitzender

Kita „Waldhäuschen“ Kleinröhrsdorf

*„Oh, es riecht gut,
oh, es riecht fein ...“*

Am Freitag vor dem ersten Advent durften alle Kinder des Kleinröhrsdorfer Waldhäuschens mit ihren Erzieherinnen einen wunderschönen Vormittag im weihnachtlich geschmückten „Bäckerladen“ der Bäckerei Kunath erleben.

Alle waren der netten Einladung der Verkäuferin Gabi gefolgt. Schon beim Betreten des Geschäfts duftete es so verführerisch und es roch irgendwie nach Weihnachten. Die Verkäuferin hatte bereits leckeren Kakao, Weihnachtsplätzchen und Stollen vorbereitet. Jeder kleine Gast fand einen Platz am hübsch gestalteten Tisch und durfte tüchtig zulangen. Auch die ganz Kleinen in ihrem Krippenwagen ließen es sich gut schmecken.



Zum Abschluss sangen die großen Kinder ein Lied und wir überreichten als Dankeschön einen selbstgebastelten Stern. Wir möchten uns ganz herzlich bei der Bäckerei Kunath aus Leppersdorf und der Verkäuferin Gabi für diesen schönen Vormittag bedanken.

Die Erzieherinnen der Kita

Sonstiges

Langjährige Feuerwehrangehörige und Alterskameraden ausgezeichnet

Am 19.11.2010 fand im Pulsnitzer Schützenhaus die jährliche Auszeichnung der ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehren statt. 106 Feuerwehrleute aus den Inspektionsbereichen Hoyerswerda, Kamenz und dem Rödertal wurden für 25, 40, 50 und 60 jährigen Dienst ausgezeichnet. Landrat Michael Harig legte während seiner Ansprache besonderen Wert auf die dringend notwendige Nachwuchsgewinnung. Für 60 Jahre Mitgliedschaft erhielten neben anderen folgende Kameraden aus Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf das Ehrenkreuz in Gold am Bande: Siegfried Kleinstück, Karl Müller und Siegfried Schreier (Bild).

Sonstiges



Mit einer Schweigeminute und abgesenkten Feuerwehrfahnen zum Andenken an die verstorbenen Wehrangehörigen aus den Jahren 2009 und 2010 wurde der offizielle Teil der sehr feierlichen Veranstaltung beendet. Als Ehrengast war auch der Präsident der Landesdirektion Herr Dr. Henry Hasenpflug anwesend.

Siegfried Garten

Nach Redaktionsschluss

Der Weihnachtsbaum schwebt ein!

Der Weihnachtsbaum für unseren diesjährigen Weihnachtsmarkt „schwebte“ am Montag, dem 22. November auf der Wiese vor dem Rathaus ein. Noch an diesem Tag wurde der Baum durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtverwaltung Großröhrsdorf trotz Regens mit seiner Beleuchtung versehen, sodass er pünktlich zu den ersten Schneeflocken am Dienstag Weihnachtsstimmung verbreiten konnte.



Die Tanne wurde in diesem Jahr freundlicherweise von der Familie Markus Nitzsche, Lutherstraße 7 zur Verfügung gestellt. Dafür ein ganz herzliches Dankeschön.

Kulturhaus Großröhrsdorf

Kinoprogramm vom 02.12. - 08.12.

Harry Potter und die Heiligtümer des Todes - Teil 1 FSK: 12 Jahre
täglich 17 und 20 Uhr

Veranstaltungen

09.12. 20:00 Globetrotter live: Costa Rica 3D

WERBUNG

Wir müssen Abschied nehmen von unserer Verstorbenen,
Frau

Gertrud Lauschke

* 7.2.1920 † 14.11.2010

In stiller Trauer
Sohn Steffen mit Familie

Die Trauerfeier erfolgt im engsten Familienkreis.



Danke



für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft,
für eine stumme Umarmung,
für das tröstende Wort,
für einen Händedruck, wenn Worte fehlten,
für das letzte Geleit,
für alle Blumen, Kränze und Zuwendungen

beim Abschied nehmen von meinem geliebten Mann, Vater, Schwiegervater und herzenguten Opa, Herrn

Rainer Fichte

Geliebt und unvergessen
seine Sonnchild
im Namen aller Angehörigen
Großröhrsdorf, im November 2010